

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 41-50

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 41.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium legt in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 7. Juli 1926 (Ges. Bl. Bd. 25 S. 529) nebst Begründung mit dem Antrage vor:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 7. Februar 1927.

Staatsministerium.

v. F i n d h. Dr. W i l l e r s.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 7. Juli 1926 (Ges. Bl. Bd. 25 S. 529).

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Birkenfeld was folgt:

Die Geltungsdauer des Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 7. Juli 1926 (Ges. Bl. Bd. 25 S. 529) wird nach Maßgabe folgender Bestimmungen verlängert.

§ 1.

(1) Im § 1 des Gesetzes werden die Worte „für das Rechnungsjahr 1926 (Veranlagungszeitraum)“ gestrichen und folgender Satz hinzugefügt: „Veranlagungszeitraum ist das Rechnungsjahr.“

(2) Im § 4 Absatz 1 Ziffer 1 werden die Worte „von ihnen“ durch die Worte „von öffentlichen Körperschaften“ ersetzt und in Ziffer 2 vorletzte Zeile die Worte „von ihnen“ gestrichen.

(3) Im § 8 Absatz 1 werden zu a und b je die Worte „nicht mehr als“ gestrichen.



§ 2.

§ 10 Absatz 2 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt für den Veranlagungszeitraum 1927 20 vom Hundert des Gebäudesteuermietwertes (Gesetz vom 7. Januar 1873, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer für das Fürstentum Birkenfeld — Ges. Bl. Bd. 7 S. 141 — in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 30. Januar 1885 — Ges. Bl. Bd. 11 S. 45 —) und ist nach näherer Bestimmung der Regierung zu entrichten. Für die späteren Veranlagungszeiträume wird der zu hebende Hundertsatz durch das Finanzgesetz festgesetzt. Wird die Steuer in Teilbeträgen gehoben, so werden die Teilzahlungen auf volle zehn Reichspfennig nach oben abgerundet.“

§ 3.

(1) § 11 des Gesetzes wird gestrichen.

(2) Im § 14 des Gesetzes werden die Worte „31. August 1926“ durch die Worte „30. Juni des Veranlagungszeitraumes“ ersetzt und als Absatz 2 hinzugefügt:

„(2) Die nach §§ 5, 7 und 8 des Gesetzes für einen früheren Veranlagungszeitraum gestellten Anträge gelten auch als für die folgenden Veranlagungszeiträume gestellt, soweit nicht das Ministerium der Finanzen bestimmt, daß die Anträge erneut zu stellen sind.“

Begründung.

Zur Begründung dieser Vorlage wird auf die Begründung der gleichen Vorlage für den Landesteil Oldenburg verwiesen.

Der Gesetzentwurf fordert eine Steuer in gleicher Höhe wie im Rechnungsjahre 1926. Wie weit mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in Birkenfeld ein Erlass eines Teiles der Steuer in Frage kommen muß, wird nach Lage der Sache entschieden werden.



Anlage 42.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Von den vom Landtage zu Mitgliedern der Hauptversammlung für die staatlichen Finanzanstalten gewählten Personen ist Herr Ernst Lanßen verstorben. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder währt bis zum 10. Juli 1929.

Der Hauptversammlung gehören gegenwärtig außer dem Staatskommissar an:

1. Landmann Dannemann, Lungekn,
2. Bankdirektor tom Dieck, Oldenburg,
3. Sparkassendirektor Dobelmann, Cloppenburg,
4. Professor Dr. Dursthoff, Oldenburg,
5. Geh. Oekonomierat Feldhus, Zwischenahn,
6. Kaufmann August Hansing, Nordenham,
7. Direktor Hartong, Delmenhorst,
8. Amtshauptmann Haßkamp, Bechta,
9. Heinrich Henning, Eversten,
10. Ratsherr Koch, Oldenburg,
11. Staatsminister a. D. Meyer, Oldenburg,
12. Bankdirektor Propping, Oldenburg,
13. Sparkassendirektor Rhode, Rüstingen,
14. Direktor Schmitz, Brake, und
15. Dr. Schute, Lindern.

Die unter 7., 11. und 15. aufgeführten Mitglieder Hartong, Meyer und Dr. Schute sind vom Landtage gewählt, die unter 1. und 14. aufgeführten Mitglieder Dannemann und Schmitz sind von der Hauptversammlung in ihrer Sitzung vom 2. August 1926 zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt und sind damit gemäß § 5 Absatz 2 des Kreditanstaltsgesetzes vom 7. Juli 1926 in die Hauptversammlung als Mitglieder eingetreten.

Das Staatsministerium gibt dem Landtage anheim, an Stelle des verstorbenen Mitgliedes Ernst Lanßen ein Mitglied der Hauptversammlung mit Amtsdauer bis zum 10. Juli 1929 zu wählen.

Oldenburg, den 8. Februar 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.



Anlage 43.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage legt die Staatsregierung hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld zur Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 mit dem Antrage vor:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 9. Februar 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld zur Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899.

Der § 4 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 4.

Wird bei einem Vertrage, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem im Gebiete des Landesteils Birkenfeld liegenden Grundstücke zu übertragen, einer der Vertragsschließenden durch eine öffentliche Behörde vertreten, so ist für die Beurkundung des Vertrages außer den Gerichten und Notaren auch diese Behörde sowie der von ihr oder ihrem Vorsitzenden dazu bestimmte Beamte zuständig, sofern sie durch Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Vornahme solcher Beurkundungen für befugt erklärt sind.

Begründung.

Nach Artikel 142 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch kann für die nach § 313 B.G.B. erforderliche Beurkundung von Grundstücksveräußerungen die Landesgesetzgebung neben den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte für zuständig erklären. Von dieser Ermächtigung ist für den Landesteil Birkenfeld durch § 4 des



Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Ges. Bl. Bd. XV S. 200) dahin Gebrauch gemacht, daß die Zuständigkeit verliehen ist der Regierung und den Bürgermeistern in allen denjenigen Fällen, in denen der Staat, die vom Staate verwalteten oder der staatlichen Aufsicht unterworfenen Anstalten, Fonds, milde Stiftungen, Kommunalverbände und sonstigen öffentlichen Genossenschaften, sowie die Verwaltung des Kronguts, als Vertragsschließende beteiligt sind. Inzwischen hat sich nun das Bedürfnis herausgestellt, den Kreis dieser Urkundspersonen zu erweitern. Bei den im Landesteil Birkenfeld vorgenommenen Landankäufen zur Vergrößerung und Abrundung der Staatsforsten hat es sich als Nachteil gezeigt, daß die Förster die Kaufverträge nicht beurkunden können. Die Verkäufer haben sich nicht immer bereit gezeigt, eine besondere Beurkundung durch die Gerichte oder die Bürgermeister vornehmen zu lassen. Die von den Förstern abgeschlossenen Verträge entbehren jetzt daher solange der Rechtswirksamkeit, als nicht die Auflassung und Eintragung erfolgt ist. Dem hiernach bestehenden Bedürfnis nach Erweiterung des Kreises der für die Beurkundung von Grundstücksverträgen zuständigen Beamten wird am einfachsten und sachgemäßesten entsprochen, wenn an Stelle der Einzelaufzählung der zuständigen Behörden sämtliche öffentliche Behörden für zuständig erklärt und ermächtigt werden, für die von ihnen abzuschließenden Grundstücksverträge einen Beamten zur Beurkundung für zuständig zu erklären, sofern sie durch eine Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Vornahme solcher Beurkundungen für befugt erklärt werden.

Der § 2 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs vom 15. Mai 1899 ist bereits durch Gesetz vom 18. Mai 1908 (G. Bl. Bd. XXXVI. S. 965) entsprechend geändert worden.

Während damals nach einem Bericht der Regierung in Birkenfeld ein Bedürfnis zur Abänderung des § 4 des Birkenfelder Gesetzes nicht vorlag, hat sich nunmehr aus den oben erwähnten Gründen dies Bedürfnis auch für Birkenfeld ergeben.

Es erscheint daher zweckmäßig, dem § 4 des Birkenfelder Ausführungsgesetzes eine dem § 2 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg gleiche Fassung zu geben.

Der Landesausschuß des Landesteils Birkenfeld hat dem Gesetzentwurf einstimmig zugestimmt.

Anlage 44.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Markgesetzes vom 20. April 1873, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 11. Februar 1927.

Staatsministerium.

v. F i n d h.

Dr. D r i v e r.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend
Änderung des Markgesetzes vom 20. April 1873.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg was folgt:

Das Markgesetz vom 20. April 1873 wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 § 2 des Markgesetzes werden die Worte „wenn und soweit es dazu später nicht mehr gebraucht wird“ gestrichen und als Absätze 2—4 folgende Bestimmungen hinzugefügt:

(2) Über die zum allgemeinen Gebrauch ausgeschiedenen Grundstücke darf nur anderweit verfügt werden, soweit es mit dem Zweck, für den sie ausgeschieden sind, vereinbar ist, insbesondere dürfen sie nur veräußert werden, wenn sie für den Zweck, für welchen sie ausgeschieden sind, nicht mehr gebraucht werden oder die Fortsetzung dieses Gebrauchs bei der Veräußerung sichergestellt ist. Diese Verfügungsbeschränkung findet keine Anwendung, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke für andere öffentliche Zwecke, als wofür sie ausgeschieden sind, erforderlich wird.

(3) Streitigkeiten über die Zulässigkeit der anderweitigen Verfügung über diese Grundstücke werden von den Ämtern entschieden.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1—3 finden keine Anwendung auf Grundstücke, die als öffentliche Wege oder Wasserzüge in das Eigentum der Wegepflichtigen oder der Wasseracht übergegangen sind.



Begründung.

In Artikel 3 § 2 des Markgesetzes ist bestimmt:

„Ist bei Teilung der Mark, auch wenn solche vor dem Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden hat, nicht bestimmt, wem das in § 1 erwähnte zum allgemeinen Gebrauch bestimmte Areal, wenn und soweit es dazu später nicht mehr gebraucht wird, nach der gesetzlichen Teilung der Mark zustehen soll, so soll dasselbe denjenigen Gemeinden als Eigentum zufallen, in deren Bezirk es belegen ist.“ Es sind verschiedentlich Zweifel darüber hervorgetreten, wie diese Bestimmung auszulegen ist, insbesondere, in welchem Zeitpunkt das Eigentum der zum allgemeinen Gebrauch ausgeschiedenen Grundstücke übergeht. Ist es der Zeitpunkt der Beendigung der Teilung, also der Zeitpunkt, in welchem die Markgenossenschaft aufhört, oder der Zeitpunkt, in welchem die Grundstücke für den Zweck, für welchen sie ausgeschieden sind, nicht mehr gebraucht werden? Soll der letztere Zeitpunkt maßgebend sein, so enthält das Gesetz tatsächlich eine Lücke, da es bis dahin dann an einem Rechtssubjekt für die ausgeschiedenen Grundstücke fehlt. Die Markgenossenschaft wird mit Beendigung der Teilung aufgelöst, die Markgenossen sind mit ihren Ansprüchen an die Mark durch die Teilung abgefunden, die früheren Bauerschaften sind nach Art. 1 § 4 der Gemeindeordnung und Art. 3 des Einführungsgesetzes zur Gemeindeordnung als Realgenossenschaften aufgehoben. Es ist daher in der Praxis in der Regel davon ausgegangen, daß die Gemeinden schon vor dem Zeitpunkt, wo die Grundstücke für den allgemeinen Gebrauch entbehrlich werden, über dieselben Verfügungsberechtigt sind, und daß der Zusatz „wenn und soweit es dazu später nicht mehr gebraucht wird“ im Artikel 3 § 2 des Markgesetzes nicht bis dahin die Verfügungsbefugnis der Gemeinden ausschließen will, sondern nur beschränken soll. Die Gemeinden sollen bei dem Verfügen über die genannten Grundstücke die Zwecke, zu denen sie ausgeschieden sind, berücksichtigen, sie diesen Zwecken nicht entziehen, soweit die Grundstücke für diese Zwecke gebraucht werden.

Die Frage, in welchem Zeitpunkt die Grundstücke in das Eigentum der Gemeinden übergehen, war früher von untergeordneter Bedeutung. Sie hat aber mit dem Fortschreiten der Kultivierung an Bedeutung gewonnen. Die zum allgemeinen Gebrauch ausgeschiedenen Grundstücke sind teilweise in einem Umfange ausgeschieden worden, daß nicht unerhebliche Flächen eine lange Reihe von Jahren für die Zwecke, zu denen sie ausgeschieden waren, nicht gebraucht werden. Es sind im Münsterland Gemeinden vorhanden, in denen z. B. an Lehmstichen und Wegerdeplacken bis zu 50 ha aus den Teilungen ausgewiesen sind. Es läßt sich nicht verkennen, daß es zweckmäßig und wirtschaftlich notwendig ist, daß diese Placken nicht eine Reihe von Jahren wild und unbenutzt daher liegen, wenn sie für die landwirtschaftliche Kultivierung geeignet sind, und es muß die Möglichkeit bestehen, daß die Gemeinden diese Grundstücke etwa durch Verpachtung zur Kultivierung verwerten, solange sie für den Zweck, für den sie ausgeschieden werden, nicht gebraucht werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf will klar stellen, daß das Eigentum an den zum allgemeinen Gebrauch ausgeschiedenen Grundstücken mit Beendigung der Teilung an die Belegenheitsgemeinden übergeht, sofern nicht bei der Teilung etwas anderes bestimmt ist. Der Entwurf will jedoch die Verfügungsberechtigung der Gemeinden über diese Grundstücke beschränken und dadurch sicher stellen, daß die Grundstücke nicht dem Zweck, für welchen sie ausgeschieden sind, entzogen werden, solange und soweit sie hierzu gebraucht werden. Diese Verfügungsbeschränkung kann selbstverständlich nicht ausschließen, daß die Grundstücke erforderlichenfalls für andere öffentliche Zwecke in Anspruch genommen werden, z. B. bei



Anlegung oder Verbreiterung von Wegen, Wasserzügen, Eisenbahnen, Chaussees usw.

Es ist in Abj. 3 ferner eine Bestimmung vorgesehen, nach welcher zur Entscheidung bei Streitigkeiten über die anderweitige Verfügung der Grundstücke die Ämter zuständig sind.

Die Bestimmung des Abj. 4 soll klar stellen, daß bei öffentlichen Wegen und Wasserzügen, die bei der Teilung ausgeschieden sind, die Bestimmungen der Wegeordnung und Wasserordnung unberührt bleiben, demnach, wenn derartige Wege und Wasserzüge aufgehoben oder entbehrlich werden, das Areal nicht an die Belegenheitsgemeinde fällt, sondern den Wegepflichtigen oder der Wasseracht verbleibt.



Anlage 45.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage überreicht die Staatsregierung hierneben die von der Buchhalterei des Finanzbureaus aufgestellte und durch weitere Erläuterungen ergänzte Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Kasse des Siedlungsamts für 1925 nebst Nachweisung der Kaufgelder und der Erlöse für Grundstücke in besonderer Anlage.

Von der Drucklegung der Nebenanlagen ist zur Ersparrung von Druckkosten wie im Vorjahre einstweilen abgesehen.

Wegen der zu verschiedenen Ausgabe-Paragrafen vorgekommenen Überschreitungen darf auf die unter Bemerkungen angegebenen Begründungen Bezug genommen werden.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle

zu § 6	2975,09	R.M.,
zu § 13	1379,91	" "
zu § 25	3420,—	" "
zu § 30	9389,71	" "
zu § 31	805,62	" "
zu § 32	3115,81	" "
zu § 33	3461,93	" "
zu § 41	1021,16	" "
zu § 42	1588,59	" "
zu § 43	2194,05	" "

nachbewilligen.

Die Hauptbücher der Kasse des Siedlungsamts werden auf Wunsch zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

Oldenburg, den 14. Februar 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.



Anlage 46.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Laut Schreiben des Landtags vom 16. Juni 1926 ist das Siedlungsamt ermächtigt, an Stelle der Anleihe die Bürgschaft für Bau- und Meliorationsdarlehen an vom Siedlungsamt eingewiesene Siedler bis zur Höhe von 370 000 R.M. zu übernehmen. Vergl. Voranschlag des Siedlungsamts für 1926, § 24 der Einnahmen und § 26 der Ausgaben. Auf Grund dessen sind bis zum 31. Januar 1927 für 52 407 G.M. Darlehen der Landessparkasse in Oldenburg und der Heimbank-A.G. in Berlin Bürgschaften übernommen worden. Weitere im Jahre 1926 an Siedler gewährte Darlehen sind den Mitteln des Siedlungsamts entnommen und zu § 26 seines Ausgaben-Voranschlags bislang mit 142 795 R.M. verausgabt. Im laufenden Rechnungsjahr werden noch etwa 55 000 R.M. Darlehen aus § 26 des Ausgaben-Voranschlags des Siedlungsamts zur Auszahlung kommen und wird noch für etwa 30 000 G.M. Darlehen Bürgschaft zu leisten sein.

Im Jahre 1925 sind aus Mitteln des § 26 des Ausgaben-Voranschlags des Siedlungsamts 388 832,66 R.M. Darlehen an Siedler gewährt.

Aus früheren Bürgschaftsleistungen haftet das Siedlungsamt noch

- a) für 100 000 G.M. Darlehen der Landessparkasse und der Kreditanstalt,
- b) für den Wert von rd. 14 000 Ztr. Roggenschuldverschreibungen gegenüber der Kreditanstalt,
- c) für 550 000 G.M. Aufwertungsbeträge gegenüber der Kreditanstalt und der Landesversicherungsanstalt in Oldenburg.

Im Rechnungsjahre 1927/28 werden laut Voranschlags des Siedlungsamts zu § 26 der Ausgaben 110 000 R.M. Bau- und Meliorationsdarlehen für Siedler erforderlich sein. Falls sich günstige Gelegenheit zur Anleihe bietet, sollen diese Darlehen von den Siedlern unter Bürgschaft des Siedlungsamts aufgenommen werden.

Ferner werden von der Heimbank-A.G. in Berlin aus den vom Reich aus Überschüssen der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellten Mitteln für Siedler unter Bürgschaft des Siedlungsamts 300 000 R.M. Bau- und Meliorationsdarlehen, im Einzelfalle auch Einrichtungsdarlehen, anzufordern sein. Diese Darlehen verteilen sich auf 64 Siedler, die im Durchschnitt je 3100 R.M. Baudarlehen und 2000 R.M. Meliorationsdarlehen erhalten werden.

Das Staatsministerium beantragt:

Der Landtag wolle genehmigen, daß bis zu einer weiteren Summe von 400 000 G.M. Bürgschaften für Darlehen, die an vom Siedlungsamt eingewiesene Siedler zu gewähren sind, durch das Siedlungsamt geleistet werden.

Oldenburg, den 16. Februar 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.



Anlage 47.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Innerhalb des ganzen Reichsgebietes wird mit Einverständnis der Länder ein Straßennetz für Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehr dienen, herausgebildet.

Das für den Landesteil Oldenburg und für die Provinz Hannover aufgestellte Straßennetz für den Durchgangsverkehr findet an der Landesgrenze an allen Punkten eine Fortsetzung in den beiden Ländern mit Ausnahme der Strecke Bechta—Diepholz. Hier stößt die preußische Provinzialchauffee nicht an eine oldenburgische Staatsstraße, sondern an eine Amtschauffee des Amtsverbandes Bechta.

Der Amtsverband Bechta will die Aufnahme der für die Straßen des Durchgangsverkehrs erforderlichen Belastung und die übrigen Verpflichtungen nicht übernehmen. Es besteht aber ein erhebliches Interesse an der Schaffung einer Durchgangsverbindung vom Landesteil Oldenburg in der Richtung auf Minden. Das Ministerium glaubt das Ziel dadurch zu erreichen, daß die Amtsverbandsstraße Bechta—Landesgrenze (Diepholz) als Staatsstraße übernommen wird, wobei es auch für richtig gehalten wird, daß das Netz der Wegestrecken, die als dem Durchgangsverkehr dienend anzusehen sind, in der Hand des Staates vereinigt wird.

Verhandlungen mit dem Amtsverbände Bechta haben dazu geführt, daß der Amtsverband sich bereit erklärt hat, die Amtsverbandschauffee von Bechta—Landesgrenze (3,9 km lang) auf den Staat zu übertragen und zum Ausgleich die 5,637 km lange Staatsstraße Südlöhne—Landesgrenze als Amtsverbandschauffee zu übernehmen. Die bisherige Staatsstraße ist allgemein in besserem Zustande, so daß die für den Staat bei dem Austausch der Straßen anfallende größere Belastung durch die kürzere Länge der neu zu übernehmenden Straße ausgeglichen wird.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle sich mit dem Austausch der Staatsstraße Südlöhne—Landesgrenze (Diepholz) gegen die Amtsverbandschauffee Bechta—Landesgrenze (Diepholz) einverstanden erklären.

Oldenburg, den 18. Februar 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.



Anlage 48.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, in der Fassung der Verordnung vom 3. Januar 1924 und des Gesetzes vom 3. Juli 1926, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 21. Februar 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, in der Fassung der Verordnung vom 3. Januar 1924 und des Gesetzes vom 3. Juli 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Lübeck, was folgt:

Das Gesetz für das Fürstentum Lübeck vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, in der Fassung der Verordnung vom 3. Januar 1924 und des Gesetzes vom 3. Juli 1926 wird, wie folgt, geändert:

Artikel I.

Hinter § 57 wird folgender § 57a eingefügt:

§ 57a.

V. Schiffsregister für Seeschiffe.

(1) Für die Eintragungen in das Schiffsregister einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte werden erhoben:

1. Für die erste Eintragung eines Schiffes in das Schiffsregister einschließlich der Verhandlungen zur Feststellung ihrer Voraussetzungen eine nach dem Bruttoreaumgehalt zu berechnende Gebühr, die für Schiffe bis einschließlich 500 cbm Bruttoreumgehalt 10 Reichsmark, für Schiffe von mehr als 500 cbm für jede angefangenen 1000 cbm Bruttoreumgehalt 20 Reichsmark beträgt.

2. Für die Eintragung der Übertragung des Eigentums an dem ganzen Schiff die Hälfte der Sätze zu Ziffer 1.



3. Für die Eintragung einer Veränderung des Eigentums an einem Schiffspart 10 Reichsmark; es gilt als eine Eintragung, wenn für einen Schiffspart auf Grund eines Antrages mehrere Eigentümer eingetragen werden.

4. Für die Eintragung des Ergebnisses einer neuen Vermessung 10 Reichsmark.

5. Für die Eintragung einer sonstigen Veränderung 3 Reichsmark.

6. Für die Eintragung der Verpfändung eines Schiffes, einschließlich des Vermerks auf den betreffenden Urkunden, für die Einschreibung der ein eingetragenes Pfandrecht betreffenden Veränderungen oder Löschungen fünf Zehnteile der für die entsprechenden Eintragungen im Grundbuch bestimmten Sätze.

(2) Neben den im Abs. 1 festgesetzten Gebühren werden Gebühren für die erste Ausfertigung des Schiffszertifikats oder Schiffsbriefes oder für Eintragungen von Veränderungen auf dem Schiffszertifikat oder dem Schiffsbriefe nicht berechnet.

(3) Für die Löschung eines Schiffes im Schiffsregister kommen Gebühren nicht zum Ansatz.

(4) Für die Erteilung eines Auszuges aus dem Schiffszertifikat oder für die Erteilung einer zweiten oder ferneren Ausfertigung des Schiffszertifikats oder des Schiffsbriefes wird eine Gebühr von 3 Reichsmark erhoben.

(5) Die Einsicht des Schiffsregisters ist gebührenfrei.

(6) Für die Erteilung von Bescheinigungen, Abschriften oder Auszügen aus dem Schiffsregister finden die Bestimmungen des § 53 entsprechende Anwendung.

Artikel II.

Dies Gesetz tritt mit Wirkung vom
in Kraft.

Begründung.

Zu Art. I: Im Landesteil Lübeck gab es bisher ein Schiffsregister weder für Flußschiffe noch für Seeschiffe. Aus diesem Grunde fehlte es in dem Gerichtskostengesetz für den Landesteil Lübeck auch an Vorschriften über die Gebühren für Eintragungen in das Schiffsregister. Nunmehr hat es sich als notwendig erwiesen, ein Seeschiffsregister auch für Lübeck einzurichten und eine dahingehende Ministerialbekanntmachung zu erlassen. Daraus ergibt sich zugleich das Bedürfnis, in das Gerichtskostengesetz für den Landesteil Lübeck auch Vorschriften über die Gebühren für Eintragungen in das Schiffsregister aufzunehmen. Es erscheint zweckmäßig, die Bestimmungen im § 59 des Gerichtskostengesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld, die erst durch Gesetz vom 3. Juli 1926 eine neue Fassung erhalten haben, und auf deren Begründung in der Anlage 55 der 2. Versammlung des 4. Landtags Bezug genommen wird, auch für den Landesteil Lübeck zu übernehmen. Dabei ist jedoch davon abzusehen, auch den Abs. 3 des § 59 zu übernehmen; denn die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen ist inzwischen im Gesetz vom 4. Juli 1926 reichsrechtlich geregelt, und im § 7 dieses Reichsgesetzes sind die Landesregierungen ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes die erforderlichen Gebührenvorschriften zu erlassen.

Zu Art. II wird bemerkt, daß es zweckmäßig erscheint, das Gesetz rückwirkend mit dem Tage in Kraft treten zu lassen, an dem die Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über die Führung des Schiffsregisters für den Landesteil Lübeck, in Kraft tritt.

1927.

Anlage 49.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Juli 1926 nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Oldenburg, den 4. März 1927.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

gez. Dr. Driver. gez. Dr. Willers.

Gesetz

für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Juli 1926 wird wie folgt geändert:

Artikel I.

1.

Der § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz auf den Freistaat Oldenburg entfallenden Anteile an dem Aufkommen an Einkommensteuer und an Körperschaftsteuer werden für die Landescaffen vereinnahmt.“

2.

Der § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden des Landesteils Oldenburg, sowie die Landesverbände der Landesteile Lüneburg und Birkenfeld können einen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer bis zu den bei der reichsrechtlichen Regelung des Finanzausgleichs



zwischen Reich, Ländern und Gemeinden zugelassenen Höchstätzen erheben.“

3.

Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3.

Die dem Freistaat Oldenburg nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz zufließenden Anteile an der Umsatzsteuer und der Kennwertsteuer sind an die Landesstellen abzuführen.“

4.

Der § 4a erhält folgende Fassung:

§ 4a.

Als Anteile an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer und an der Umsatzsteuer gelten auch die Beträge, die vom Reich auf Grund des Reichsfinanzausgleichsgesetzes zur Deckung eines etwaigen Ausfalls an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer und an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt werden.

5.

Der § 7 erhält folgenden Absatz 4:

„Eine Abstufung der Zuschläge ist nicht gestattet. Die Heranziehung hat hinsichtlich sämtlicher zur Steuer veranlagter Gewerbebetriebe zu erfolgen.“

Im Absatz 2 Ziffer 2 ist in der Klammer zu streichen: „des § 10“.

6.

Im § 12 Absatz 3 ist nachzuführen:

„Wegen der Zulässigkeit der Rechtsmittel, der Rechtsmittelverfahren und der Kosten des Verfahrens finden dann die Vorschriften der §§ 217—297 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 entsprechende Anwendung; jedoch tritt in den Fällen, in denen nach der Reichsabgabenordnung die Zuständigkeit des Reichsfinanzhofs zur Entscheidung begründet ist, an dessen Stelle das Oberverwaltungsgericht Oldenburg; für das Verfahren finden aber auch in diesen Fällen die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.“

7.

Im § 14 erhält Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Die Amtsverbände einschließlich der eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind verpflichtet, Vermögenssteuern gemäß den vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen über die Vermögenssteuer zu erheben.“

8.

Im § 15 Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „bis zum 31. März 1927“ zu streichen und der Satz nachzuführen: „soweit das Reichsgesetz über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden es zuläßt“.

9.

Der § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der bestehenden Gesetzgebung über die Umlage von Steuern durch Gemeindeverbände über Gemeinden bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß, soweit Umlagen nach der Gesamtsteuer vorgeschrieben sind, an Stelle der oldenburgischen staatlichen Einkommensteuer $\frac{1}{2}$ der auf die betreffende Gemeinde nach dem Rechnungsgleichgesetz entfallenden Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer (Landes- und Gemeindeanteil) tritt, und daß auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe mit Genehmi-

gung des Ministeriums des Innern (der Regierung) ein besonderer Verteilungsmaßstab beschlossen werden kann.“

10.

Sinter dem Absatz 1 des § 20 ist folgender neuer Absatz einzufügen:

„Übersteigen in einer Gemeinde trotz des Zuschusses gemäß Absatz 1 die Ausgaben 90 v. H. ihres Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer, so trägt die Landeskasse auch den überschießenden Betrag. Die Gemeinden, die im Rechnungsjahre 1926 trotz des gewährten Staatszuschusses mehr als 90 v. H. ihres Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer verausgabt haben, erhalten den überschießenden Betrag aus der Landeskasse nachbezahlt.“

Artikel II.

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Juli 1926 wird mit den aus Artikel I sich ergebenden Änderungen bis zum 1. April 1928 verlängert.

Artikel III.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, wie er sich aus den Artikeln I und II ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) zu veröffentlichen.

Begründung.

Nach § 8 des Reichsgesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 sollten die Länder und Gemeinden vom 1. April 1927 ab die Befugnis erhalten, selbständig Anteile an der Einkommens- und Körperschaftssteuer festzusetzen. Aus äußeren und inneren Gründen hat das Reich diese Zusage nicht innehalten können und für das Rechnungsjahr 1927 wieder eine an die bisherige Beordnung anschließende Übergangsregelung vorgeschlagen. Den Ländern und Gemeinden bleibt daher nur übrig, hieraus die Folgerungen zu ziehen und auch für die Auseinandersetzung untereinander im Rechnungsjahre 1927 die bisherige Grundlage im wesentlichen beizubehalten. Im Folgenden wird daher nur vorgeschlagen, dem oldenburgischen Finanzausgleichsgesetz die für 1927 vom Reich beabsichtigte Regelung zugrunde zu legen.

Artikel I.

Zu § 1.

Der Gesamtlandesanteil soll weiter im Verhältnis von $\frac{3}{7}$ zu $\frac{4}{7}$ zwischen Land und den Gemeinden verteilt werden.

Im Rechnungsjahre 1925 war der Gesamtgemeindeganteil zunächst nach dem Istaufkommen der Finanzamtsbezirke zerlegt und dann nach dem Sollaufkommen 1922 unter die Gemeinden der Finanzamtsbezirke unterverteilt. Der Verteilung 1926/27 lag der Reichsschlüssel zugrunde, d. h. das Sollaufkommen 1925. Infolge des neuen Schlüssels sind die Städte stärker, die ländlichen Gemeinden weniger beteiligt worden als früher.



Für die Verteilung 1927 wird wieder der Reichsschlüssel zugrunde zu legen sein. Der Reichsschlüssel 1926 hatte als Grundlage die Steuerbeträge, die für die im Kalenderjahr 1925 endenden Steuerabschnitte (Landwirtschaft Mai 1924/25, Gewerbe Kalenderjahr 1925) bis zum 30. September 1926 veranlagt sind (Sollaufkommen 1925). Die Reichsregierung hat im Entwurf des Gesetzes zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden für 1927 wieder den alten Schlüssel beibehalten; geändert soll er nur insofern werden, als auch die Steuerbeträge berücksichtigt werden, die für die 1925 endenden Steuerabschnitte bis zum 31. März 1927 (statt 30. 9. 1926) veranlagt sind. Die Beteiligung der einzelnen Gemeinde an der Einkommensteuer würde sich dann für 1927 nicht wesentlich ändern.

Der Gesamtgemeindeanteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer

	betrug: 1925/26	beträgt schätzungsweise: 1926/27	ist veranschlagt: 1927/28
im Landesteil Oldenburg	7 156 826 R.M.	6 264 000 R.M.	6 878 000 R.M.
im Landesteil Lübeck	791 380 „	662 300 „	733 300 „
im Landesteil Birkenfeld	1 939 656 „	776 000 „	866 600 „

Die in der zweiten Reihe 1926/27 aufgeführten Ziffern haben das bisherige Aufkommen als Grundlage und beruhen für den Schluß des Rechnungsjahres auf Schätzung unter Berücksichtigung der Garantien.

Statt des angezogenen Reichsgesetzes ist im Absatz 1 zu setzen: „nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz“.

Zu § 2.

Grunderwerbsteuer.

Der Gesamtgemeindeanteil an der Grunderwerbsteuer

	betrug: 1925/26	beträgt schätzungsweise: 1926/27	ist veranschlagt: 1927/28
im Landesteil Oldenburg	290 773 R.M.	272 000 R.M.	250 000 R.M.
im Landesteil Lübeck	65 925 „	75 000 „	75 000 „
im Landesteil Birkenfeld	22 752 „		20 000 „

Bisher konnten die Gemeinden, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Landesverbände, einen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer von 2 %, und wenn eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben wurde, von 4 % des steuerpflichtigen Werts erheben. Dieser durch das Nichterheben der Wertzuwachssteuer bedingte erhöhte Zuschlag soll nach § 19 Abs. 6 des Reichsgesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs usw. vom 10. August 1925 mit dem 1. April 1927 wegfallen und der Zuschlag auf 2 % beschränkt werden. Um den Ländern und Gemeinden die Möglichkeit zu geben, in den Fällen, in denen reichsrechtlich die Erhebung einer Wertzuwachssteuer nicht vorgeschrieben ist, den erhöhten Zuschlag weiter zu erheben, hat der Reichsrat beantragt, das bisherige bedingte Recht auf den erhöhten Zuschlag erst mit dem 1. April 1928 wegfallen zu lassen, während die Reichsregierung es bei dem Wegfall mit dem 1. April 1927 bewenden lassen will.

In § 2 Absatz 2 wird daher vor „erheben“ einzufügen sein: „bis zu den bei der reichsrechtlichen Regelung des



Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden zugelassenen Höchstätzen“.

Zu § 3.

Der Paragraph ist dem demnächstigen Reichsgesetz anzupassen.

Zu § 4.

Die spezielle Umsatzsteuergarantie (Aufkommen von 1500 Mill. R.M.) soll in Wegfall kommen; infolge der Senkung der Steuer wird für die Gemeinden ein Verlust eintreten, der den Staat zu $\frac{1}{2}$, die Gemeinden zu $\frac{1}{2}$ trifft. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

	betrug: 1925/26	beträgt: 1926/27 etwa	u. ist veranschl. 1927/28 auf
im Landesteil Oldenburg	1 686 284 R.M.	1 725 000 R.M.	1 065 000 R.M.
im Landesteil Lübeck	178 755 „	180 000 „	115 500 „
im Landesteil Birkenfeld	187 281 „	195 000 „	120 000 „

Eine Änderung der Unterverteilung wird nicht vorgeschlagen, da weder das Soll- noch das Istaufkommen der einzelnen Gemeinde vom Finanzamt festgestellt werden kann.

Zu 4a.

Die bisherige spezielle Umsatzsteuergarantie wird voraussichtlich wegfallen, dagegen die Gesamtgarantie für die Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer auf 2400 Millionen R.M. erhöht werden. Der Paragraph muß daher beibehalten und dem demnächstigen Reichsgesetz angepaßt werden. Welche Beträge dann jeder der drei Steuern zuzurechnen sind, muß sich danach richten, wie das Reich die Zuschüsse verteilt.

Leistungen auf Grund des § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes werden wie die Einkommen- und Körperschaftsteuer zu verteilen sein.

Falls die Gesamtgarantie, wie der Reichsminister der Finanzen erwogen hat, von 2,4 auf 2,6 Milliarden R.M. erhöht werden sollte, müssen weitere Vorschläge vorbehalten bleiben.

Zu § 7.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld soll die Gewerbesteuer nach dem Haushalte dieser Landestassen nicht mehr erhoben werden; sie wird aber noch veranlagt. Der Wortlaut kann daher beibehalten werden.

Einzelne Gemeinden haben für ihre Zuschläge eine andere Staffelung vorgenommen, die schon nach dem bisherigen Wortlaut nicht für zulässig erachtet werden konnte.

Im Absatz 2 Ziffer 2 ist „§ 10 des“ zu streichen.

Zu § 10.

Es ist davon ausgegangen, daß die Staatssteuer die bisherige Höhe behält.

Zu § 12.

Durch den Zusatz ist für den Fall, daß die Wertzuwachssteuer vom Finanzamt veranlagt wird, der Rechtsmittelzug geregelt.

Zu § 13.

Der Anteil der Gemeinden und Amtsverbände an der Kraftfahrzeugsteuer wird sich nach dem Haushalt für 1927 auf 250 000 R.M. belaufen.

Zu § 14.

Die maßgebende Reichsratsbestimmung ist jetzt Artikel III § 17 der Bestimmungen über die Vergütungs-



steuer in der Fassung vom 12. 6. 1926 (RGBl. I S. 262 ff.). Die Bestimmung muß daher allgemeiner gefaßt werden.

Zu § 15.

Der § 16 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes schreibt den Fortfall sämtlicher Getränkesteuern für den 1. April 1927 vor. Im Reichsrat ist geltend gemacht, daß die Gemeinden, solange ihnen nicht das Zuschlagsrecht zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer zustehe, auf diese Steuerquelle nicht verzichten könnten. Daraufhin hat die Reichsregierung in dem Entwurfe des Gesetzes zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden beantragt, die Aufhebung der gemeindlichen Getränkesteuern bis zum 31. März 1928 zu verschieben. Soweit das demnächstige Reichsfinanzausgleichsgesetz Getränkesteuern weiter zuläßt, wird diese Einnahmemöglichkeit auch den oldenburgischen Verbänden und Gemeinden nicht genommen werden dürfen.

Die Neueinführung und Erhöhung der Getränkesteuern bleibt wie im vorigen Jahre ausgeschlossen.

Zu § 17.

Die Zitate aus dem Reichsfinanzausgleichsgesetze sind allgemeiner zu fassen.

Zu § 20.

Den Maßstab für die staatlichen Zuschüsse zu den Volksschullehrerbesoldungen hat von jeher die Einkommen- und Körperschaftsteuer abgegeben. Wie im Rechnungsjahre 1925 ist für das Rechnungsjahr 1926 bestimmt worden, daß Beihilfen an solche Gemeinden zu gewähren sind, in denen die Ausgaben für die Volksschullehrerbesoldungen 75 % ihres Anteils an der Reichseinkommensteuer und Körperschaftsteuer übersteigen. Damit war der Kreis der Gemeinden, die an den Zuschüssen beteiligt wurden, festgelegt und grundsätzlich anerkannt, daß alle Gemeinden eines staatlichen Zuschusses bedürftig seien, die mehr als $\frac{1}{4}$ ihrer Einkommen- und Körperschaftsteuer für die Besoldung ihrer Volksschullehrer aufwenden mußten.

Die Finanzlage des Staates hat es nötig gemacht, für das Rechnungsjahr 1926 die gesamten Beihilfen des Staates auf die im Haushalte der Landeskassen zur Verfügung gestellten Summen zu beschränken (Landesteil Oldenburg 1,7 Millionen R.M., Landesteile Lübeck und Birkenfeld je 250 000 R.M.). Reichten diese Beträge nicht aus, so mußten die einzelnen Zuschüsse verhältnismäßig gekürzt werden. Um alle Gemeinden mit Ausgaben für Volksschullehrerbesoldungen über 75 % ihrer Einkommens- und Körperschaftsteuer zu beteiligen und dem Wortlaut des Gesetzes zu entsprechen, waren alle Zuschüsse nach Verhältnis ihrer Höhe zu kürzen.

Die in den Haushalt der Landeskassen für 1926 eingestellten Gesamtsummen waren bemessen nach den Gesamtaufwendungen des Staates im Jahre 1925. Es war dabei angenommen, daß die vorgesehene Kürzung nicht sehr schwerwiegend wirken und die Gemeinden es noch ermöglichen würden, die Lehrerbesoldungen mit dem Staatszuschusse aus der Einkommensteuer zu decken. Diese Erwartung ist nicht in allen Gemeinden eingetroffen. Im Landesteil Oldenburg würden die staatlichen Zuschüsse sich ohne die Beschränkung auf die 1,7 Millionen R.M. auf etwa 2 245 000 R.M. belaufen haben. Durch die dadurch erforderlich gewordene starke Kürzung der Zuschüsse reichen 1926 in mehreren Gemeinden sogar ihre gesamte Einkommensteuer und der Staatszuschuß nicht aus, um die Lehrerbesoldungen bezahlen zu können. Sie sind dadurch genötigt, zu ihrer Deckung auf andere Einnahmen, ins-

besondere die Realsteuern, zurückzugreifen. Auf diese Weise würden z. B. aufzubringen haben die Gemeinden

des Amtes Oldenburg	11 171 R.M.,
" " Westerstede	2 368 "
" " Jeber	6 771 "
" " Elsfleth	832 "
" " Wildeshausen	5 783 "
" " Behta	44 032 "
" " Cloppenburg	42 513 "
" " Friesoythe	11 132 "

Von der Einkommen- und Körperschaftssteuer als Grundlage für die Bemessung der Zuschüsse glaubt die Staatsregierung auch weiter ausgehen zu sollen, weil sich ein allen Ansprüchen gerecht werdender besserer Maßstab für die Leistungsfähigkeit und Belastung einer Gemeinde auch jetzt schwerlich finden läßt. Es muß auch daran festgehalten werden, daß der Anspruch der Gemeinde auf einen Zuschuß schon nach Aufwendung von $\frac{1}{4}$ dieser Steuer beginnt. Der Kreis der Gemeinden, die der Staat unterstützt, würde sonst zu gering, insbesondere viele Gemeinden der Marsch und die Stadt Nüstringen ihren Anspruch verlieren oder im Verhältnis zu anderen Bezirken gering bedacht. Bis zur Begrenzung der Staatszuschüsse standen den Gemeinden $\frac{1}{4}$ ihrer Einkommensteuer und ihre sonstigen Steuern und Einnahmen für andere Zwecke zur Verfügung. Die Kürzung der Zuschüsse schränkte die ohnehin schon geringe Bewegungsfreiheit der Gemeinden weiter ein, würde sie zum Teil zwingen, ihre gesamte Einkommen- und Körperschafts- und einen Teil anderer Steuern nur für das Volksschulwesen, das doch nur eine ihrer Aufgaben darstellt, zu verwenden und außer Stand setzen, auch andere ebenso wichtige und dringende Aufgaben zu erfüllen. Wenn daher die für 1926 getroffene Regelung der Zuschüsse mit ihrer Beschränkung auf die im Haushalt der Landeskassen ausgeworfenen Summen beibehalten werden soll, so glaubt die Staatsregierung, für die Gemeinden eine Garantie schaffen zu müssen, daß sie für die Besoldung der Volksschullehrer nicht mehr als 90 % ihres Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer aufzuwenden brauchen, ihnen also 10 % dieses Anteils und ihre anderen Einnahmen für andere Zwecke zur Verfügung stehen. Es wird daher vorgeschlagen, hinter dem Absatz 1 des § 20 folgenden neuen Absatz einzufügen:

„Übersteigen in einer Gemeinde trotz des Zuschusses gemäß Absatz 1 die Ausgaben 90 % ihres Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer, so trägt die Landeskasse auch den überschießenden Betrag.“

Falls diese Garantie für 1926 bereits bestanden hätte, würden die Mehraufwendungen des Staates sich auf rund 220 000 R.M. belaufen haben. Für 1927 sind die Mehraufwendungen auf 50 000 R.M. geschätzt. Die Schwierigkeit, in die gerade leistungsschwache Gemeinden ohne die Garantie geraten, sind also 1926 noch größer, als sie für 1927 zu erwarten sind. In der Tat hat es sich auch gezeigt, daß in einer Reihe von Gemeinden die Einnahmen übermäßig für die Volksschullehrerbesoldungen in Anspruch genommen werden mußten und einige sogar mit der Zahlung der Gehälter in Verzug gerieten. Die Staatsregierung hält es daher für gerecht, die für 1927 vorgeschlagene Garantie mit rückwirkender Kraft auch für 1926 zu geben. Im Entwurf ist aus diesem Grunde folgender Zusatz beantragt:

„Die Gemeinden, die im Rechnungsjahre 1926 trotz des gewährten Staatszuschusses mehr als 90 % ihres Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer verausgabt haben, erhalten den überschießenden Betrag aus der Landeskasse nachbezahlt.“

Sollte die vom Reichsfinanzminister angekündigte Garantie des Reichs für ein Aufkommen von 2,4 Milliar-



den aus Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer auf 2,6 Milliarden erhöht werden, so wäre die Deckung durch einen Ausgleich der Gemeinden untereinander insofern denkbar, als der erforderliche Mehraufwand dem Gemeindeanteil vorab entnommen wird, der den Gemeinden insgesamt aus der Erhöhung der Garantie zufließt. Da es jedoch noch nicht feststeht, ob derjenige Betrag, um den die Garantie voraussichtlich erhöht werden soll, verteilt werden soll nach dem Schlüssel, nach dem die Einkommen- und Körperschaftssteuer verteilt wird, oder nach dem Schlüssel, nach welchem die Umsatzsteuer verteilt wird, so kommt für den letzteren Fall in Frage, daß für die Berechnung der 90 % den Anteilen der Gemeinde an Einkommen- und Körperschaftssteuer derjenige Betrag hinzugerechnet wird, den die Gemeinde aus dem Betrage erhält, um den die Umsatzsteuer erhöht werden soll. Entsprechendes findet Anwendung, wenn die Garantiesumme nach einem anderen, heute noch nicht bekannten Schlüssel verteilt werden sollte.

Sollte die Garantie sich nicht oder nur zum Teil auswirken, so gilt in dem Sinne vorstehender Ausführungen derjenige Betrag als Garantie, welcher den Gemeinden aus einem Aufkommen über 2,4 Milliarden Reichsmark hinaus zufließt.

Sollte jedoch die vom Reichsfinanzminister in Aussicht genommene Erhöhung der Garantie nicht zur Tatsache werden, so würde die Staatsregierung die vorstehend bezeichneten Mehraufwendungen nur gutheißen können, wenn die Mehraufwendungen, welche sich für die Jahre 1926 und 1927 insgesamt auf 270 000 R.M. belaufen, durch Steuern aufgebracht werden. Für den letzteren Fall würde die Staatsregierung sich vorbehalten, dem Landtage besondere Vorschläge zu machen.

Zu § 22.

Dies Gesetz gilt für die Zeit vom 1. April 1927 bis 31. März 1928.



1927.

Anlage 50.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Die Direktion des Staatlichen Reform-Realgymnasiums in Cutin hat unter einstimmiger Billigung durch die Lehrerkonferenz und die Elternversammlung beantragt, die mit dem Realgymnasium verbundene Realabteilung, die z. Zt. mit der Klasse U. II abschließt, von Ostern 1927 an bis zur O. I auszubauen. Der Stadtmagistrat von Cutin hat den Antrag einstimmig befürwortet, und der Landesausschuß hat einer dahingehenden Vorlage der Regierung gutachtlich zugestimmt.

Zur Begründung ist folgendes zu sagen:

Das Wesen der Reformanstalten besteht darin, daß auf einer gemeinsamen Unterstufe von U III an eine Gabelung in einen realgymnasialen Zweig mit Latein und einen reinrealen ohne Latein folgt, während gegebenenfalls von U II an noch eine zweite Gabelung durch Abzweigung eines gymnasialen Zuges mit Griechisch von dem realgymnasialen eintreten kann. Von den drei oldenburgischen Reformanstalten haben nur die in Küstringen und in Cutin die erste Gabelung, doch ist der lateinlose Zweig nur bis zur U II durchgeführt; es fehlt also hier die Oberstufe. In Küstringen haben die Schüler dieses Zweiges die Möglichkeit, in die Oberstufe der Oberrealschule in Wilhelmshaven und nötigenfalls der Oberrealschule in Barel überzutreten und hier das Reisezeugnis zu erwerben. Die Schüler der Realabteilung in Cutin (wie auch die derjenigen in Ahrensböf) waren, wenn sie über die U II hinausgehen wollten, auf die Oberrealschule in Lünebeck angewiesen. Diese muß aber die Aufnahme auswärtiger Schüler nach O II ablehnen, weil ihre eigenen Schüler in verstärkter Zahl in die Oberstufe aufzücken. Andererseits macht sich auch in Cutin ein größeres Bedürfnis geltend, die lateinlose Realabteilung über die Mittelstufe hinaus zu besuchen. Der Grund für diese Erscheinung ist vornehmlich darin zu suchen, daß neuerdings für verschiedene Berufe sowohl im öffentlichen Dienst wie im wirtschaftlichen Leben das Zeugnis der Reise für O II nicht mehr als ausreichender Schulbildungsnachweis angesehen, sondern teils das Zeugnis der Reise für I, teils das Reisezeugnis gefordert wird. Man mag sich zu dieser Entwicklung stellen wie man will: mit der gegebenen Tatsache und ihrer Wirkung auf das höhere Schulwesen muß gerechnet werden. Die Entwertung des Zeugnisses der O II-Reise macht sich nur in der Weise geltend, daß an der Cutiner Anstalt die Schüler immer mehr nach der realgymnasialen Seite drängen, auch wenn der lateinlose Zug für sie der geeignetere ist, und das lediglich aus dem Grunde, weil zurzeit allein auf dem realgymnasialen Wege die Oberstufe und schließlich das Reisezeugnis erreichbar ist. Dieser Drang muß als unnatürlich und als bedenklich für die Leistungsfähigkeit des Realgymnasiums angesehen werden. Begegnet werden kann ihm nur dadurch, daß die Realabteilung durch die Oberstufe weitergeführt wird, was auch den Bedürfnissen der Bevölkerung des Landesteils entspricht.



Eine eingehende Prüfung der Verhältnisse hat ergeben, daß ohne Ausbau der Realoberstufe die Realgymnasialseite so stark besucht werden wird, daß hier eine Teilung der Oberklassen unvermeidlich erscheint, während die nicht durchgeführte Realabteilung mehr und mehr zu verkümmern droht. Es erscheint daher richtiger, beide Zweige in je einem Zuge bis zur Reifeprüfung durchzuführen. Durch diese Maßnahme werden außergewöhnliche Mehrkosten nicht entstehen, da Raum für die Unterbringung von 18 Klassen im Schulgebäude vorhanden ist, eine besondere Ergänzung der Lehrmittel nicht erforderlich ist und der gegenwärtige Lehrkörper nach vollendetem Abbau des Gymnasiums (Ostern 1928) den Unterrichtsbedarf zu decken imstande ist.

Ergänzend ist noch zu bemerken, daß auch für die weibliche Jugend ein stärkeres Bedürfnis hervortritt, eine über das Schulzeugnis des Lyzeums hinausgehende Schulbildung zu erwerben. Hierfür kann aber die Oberstufe des Realgymnasiums mit ihren beiden Zügen aus inneren und äußeren Gründen in der Regel nicht in Frage kommen, da der Lehrplan des Lyzeums und Mädchenrealgymnasiums nicht unerheblich von dem der Oberrealschule und des Realgymnasiums für die männliche Jugend abweicht und da nach der angestellten Ermittlung einerseits die Räume des staatlichen Schulgebäudes, andererseits die Lehrkräfte nicht ausreichen würden, insbesondere auch die Einstellung von Lehrerinnen unvermeidlich wäre. Der gegebene Weg, das Bildungsbedürfnis der weiblichen Jugend zu befriedigen, ist vielmehr der Ausbau des Lyzeums zum Oberlyzeum.

Der Stadtrat von Cutin hat einem Antrag des Stadtmagistrats auf Ausbau des Lyzeums einstimmig zugestimmt. Die Regierung in Cutin hat die Genehmigung des Ausbaues befürwortet. Das Staatsministerium hat in Aussicht genommen, einem Antrag auf entsprechende Änderung der Satzung der Stadtgemeinde Cutin, betreffend das Lyzeum in Cutin, die Genehmigung zu erteilen.

Das Staatsministerium beantragt hiernach:

Der Landtag wolle das Staatsministerium ermächtigen, die Realabteilung des Reform-Realgymnasiums in Cutin durch jährweisen Aufbau in eine Oberrealabteilung umzuwandeln. Für das Rechnungsjahr 1927/28 entstehen durch den Ausbau keine Mehrausgaben.

Oldenburg, den 3. März 1927.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

gez. Dr. Driver.

gez. Dr. Willems.

